

An
alle **Schulen der Sekundarstufe I**
die **Schulaufsicht in den Außenstellen**
die **bezirklichen Schulämter**

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A12
Telefon 030 90227 5688
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernothe.schmidt
@senbwf.berlin.de
Datum 16. Februar 2011

Informationsschreiben zur Aufnahme in Jahrgangsstufe 5

Hinsichtlich des bevorstehenden Aufnahmeverfahrens in Klassen der Jahrgangsstufe 5 an weiterführenden Schulen weise ich zur Vermeidung von Missverständnissen auf Folgendes hin:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die freien Plätze zunächst unter den Schülerinnen und Schülern zu vergeben sind, deren Erziehungsberechtigte diese Schule mit ihrem Erstwunsch gewählt haben. Die einzige genehmigte Ausnahme gilt für Schulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Zügen; an ihnen werden Erst- und Zweitwünsche gleichgestellt, sofern der Erstwunsch eine sogenannte „Schnelllerner-“ oder „Schnellläuferklasse“ ist.

Sofern nach Berücksichtigung der qualifizierten Erstwunschbewerberinnen und -bewerber (bzw. auch der Zweitwunschbewerberinnen und -bewerber in der benannten Ausnahme) noch freie Plätze bestehen, sind diese ebenfalls nach den jeweiligen schulspezifischen Aufnahmekriterien zu vergeben. Dies ist erforderlich, weil in der Regel Eignungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, die sich aus der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), zuletzt geändert am 26. Januar 2011 (GVBl. S. 22), ergeben oder aus den Genehmigungsschreiben der zugrunde liegenden Schulversuche.

Es wäre beispielsweise nicht nachvollziehbar, wenn beim Besuch eines Musikgymnasiums nur von Erstwünschenden die musikalische Befähigung nachgewiesen werden müsste. Andererseits begründet deshalb auch der Erstwunsch an einer nicht übernachgefragten Schule, für die Eignungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen definiert sind, keinen Aufnahmeanspruch.

Weil die Eignung zumeist die entscheidende Rolle für die Aufnahme spielt, können erfahrungsgemäß bei einigen - nicht allen - Angeboten auch Zweit- oder sogar Drittwünsche berücksichtigt werden.

Daher ist es in jedem Fall erforderlich, auch die kopierten Anmeldebogen für Zweit- und Drittwünsche entgegenzunehmen. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die danach eine Chance haben, nachträglich (nach Berücksichtigung der Erstwünsche) aufgenommen zu werden, sind in etwaige Testverfahren

einzu beziehen. Um den Aufwand für die Schulen möglichst gering zu halten, kann ein solches Auswahlverfahren auch zeitlich versetzt durchgeführt oder ggf. nachgeholt werden.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Siegfried Arnz